



# Kindergartenbedarfsplan

2022 – 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Regelungen und Strukturen</b>	<b>4</b>
2.1	Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche	4
2.2	Hinweise zur Finanzierung der Betreuung	4
2.3	Betreuungsformen/Betreuungszeiten	5
<b>3</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>5</b>
3.1	Kindergarten Altbulach	5
3.2	Kindergarten Liebelsberg	6
3.3	Naturkindergarten Martinsmoos	7
3.4	Kindergarten Neubulach	7
3.5	Kindergarten Oberhaugstett	8
3.6	Schulkinderbetreuung	9
3.6.1	Ausblick Schulkinderbetreuung	9
3.7	Zusammenfassung	10
<b>4</b>	<b>Bedarfsermittlung</b>	<b>10</b>
4.1	Bevölkerungsentwicklung	10
4.2	Statistik der in Neubulach wohnenden Kinder	11
4.3	Auswärtige Kinder	11
4.4	Bedarf an Kindergartenplätzen im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG	12
4.4.1	Kindergartenjahr 2021/2022	12
4.4.2	Kindergartenjahr 2022/2023	12
4.4.3	Kindergartenjahr 2023/2024	12
4.5	Bedarf an Krippenplätzen im Sinne § 1 Abs. 6 KiTaG	13
4.5.1	Kindergartenjahr 2021/2022	13
4.5.2	Kindergartenjahr 2022/2023 & 2023/2024	13
4.6	Bedarf an Ganztagesplätzen im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG	13
<b>5</b>	<b>Planung</b>	<b>13</b>
5.1	Qualitativer Bedarf	13
5.2	Quantitativer Bedarf	14
5.3	Kindergartenjahr 2022/2023	14
5.4	Kindergartenjahr 2023/2024	15
5.5	Elternbeiträge	15
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>16</b>

## 1 Einleitung

Die stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote erfordert eine sorgfältige und kontinuierliche örtliche Bedarfsplanung. Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet die Kommunen, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben, um auf ein ausreichend bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder über und unter drei Jahren hinzuwirken.

Ziel der örtlichen Kindergartenbedarfsplanung ist es, einen Überblick über die aktuelle Situation für die Stadt Neubulach zu erhalten. Hierzu erfolgt zuerst eine Bestandsaufnahme. In jeder Kommune sollen Angebote verfügbar sein, die einen breiten Personenkreis ansprechen und möglichst wenig selektieren, das heißt auch Kinder und Familien in erschwerten Lebenslagen nicht ausgrenzen.

Die Stadt Neubulach legt großen Wert auf ein an den Bedürfnissen der Eltern und Kindern orientiertes Betreuungsangebot. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In den vergangenen Jahren wurde aus diesem Grund das Betreuungsangebot in der Ganztagesbetreuung von Kleinkindern im Kindergarten Neubulach angepasst, im Kindergarten Altbulach um eine halbe Gruppe Regelbetreuung erweitert und eine neue Gruppe Regelbetreuung/Verlängerte Öffnungszeiten im Kindergarten Liebelsberg eröffnet.

Dabei wird herausgearbeitet, ob die aktuell zur Verfügung stehenden Plätze, Betreuungsformen und Betreuungszeiten für den Bedarf der Familien ausreichen. Mit einbezogen wurden auch der aktuelle Stand des Personals sowie die Kostenstrukturen in der Kindertagesbetreuung.

Bei der Bedarfsermittlung steht der benötigte Umfang an Betreuungsplätzen in der Kindertagesbetreuung bis zum Kindergartenjahr 2023/2024 im Mittelpunkt. Bei unvorhersehbaren Änderungen der Rahmenbedingungen oder der Bedarfslage können auch kurzfristige Fortschreibungen des Bedarfsplans notwendig werden. Grundlage für den Bedarfsplan bilden die Geburtenzahlen in der Stadt Neubulach mit allen Ortsteilen in den vergangenen Jahren.

Die Orientierungshilfe (Stand ab 2011) zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) dient als Grundlage für die Kindergartenbedarfsplanung 2022 – 2024 der Stadt Neubulach.

## 2 Gesetzliche Grundlagen und Strukturen

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen und Rechtsansprüche

Eine stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der städtischen Betreuungsangebote erfordert eine fachgerechte Bedarfsplanung. Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) verpflichtet in § 3 Abs. 3 die Städte und Gemeinden, eine Kindergartenbedarfsplanung zu betreiben. Die örtliche Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO).

Die bundesgesetzliche Rechtsgrundlage für die Kindertagesbetreuung ist seit 1991 im Wesentlichen das Achte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Kinderbetreuung im Sinne dieses Gesetzes ist die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Kinderhaushalts. Dies bezieht nicht nur Kindertageseinrichtungen, sondern auch die Kindertagespflege mit ein. Eine zentrale Vorschrift ist § 24 SGB VIII, der die Ausgestaltung des Förderangebots in Kindertageseinrichtungen normiert.

Zum 01.01.2019 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung „KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG), auch „Gute-Kita-Gesetz“ genannt, in Kraft getreten. Damit sollen unter zur Verfügungsstellung von Mitteln des Bundes bis Ende 2022 insbesondere Maßnahmen zur Qualitätsweiterentwicklung erreicht werden.

Auf Landesebene sind die Vorgaben im Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg (KiTaG) geregelt. Ziel ist es die quantitative und qualitative Arbeit in den Kindertageseinrichtungen zu verbessern.

Seit dem 01.01.1996 hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. Darüber hinaus wurde ab dem 01.08.2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt.

§ 3 Abs. 2 KiTaG regelt darüber hinaus, dass die Gemeinde darauf hinzuwirken hat, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen vorzuhalten ist, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Gemeinde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dabei nach § 3 Abs. 2 KiTaG im Rahmen ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein kurzfristig entstehender Bedarf gedeckt werden kann.

### 2.2 Hinweise zur Finanzierung der Betreuung

Durch das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009, das rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft trat, wurde die Fördersystematik für Städte und Gemeinden vereinheitlicht. Die Systematik der finanziellen Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg erfolgt im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) entsprechend der §§ 29 b (Kindergarten bzw. Ü3) und 29 c (Kleinkindbetreuung bzw. U3) FAG. Danach erhalten die Städte und Gemeinden die Gelder nach der Zahl der in ihrem Gebiet betreuten Kinder nach Alter und durchschnittlicher Betreuungszeit differenziert.

Die Höhe der Förderung setzt sich wie folgt zusammen:

- mindestens 63 Prozent der Betriebskosten für Kindergärten und altersgemischte Gruppen (§ 8 Abs. 2 KiTaG)
- mindestens 68 Prozent für Krippen (§ 8 Abs. 3 KiTaG)

Für auswärtige Kinder erhält die Stadt nach § 8 KiTaG (interkommunaler Kostenausgleich) einen Kostenausgleich von der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Für die Förderung der Kindertagespflege ist das Jugendamt beim Landratsamt Calw zuständig.

Der Personalschlüssel für die jeweiligen Einrichtungen ist im Kindergartenbetreuungsgesetz geregelt. Der Mindestpersonalschlüssel ist Bestandteil der Betriebserlaubnis und wird je beantragter Gruppe berechnet. Er ist von Faktoren wie dem Alter der Kinder, den Öffnungszeiten, den Anwesenheitszeiten, Schließ- und Ferientage abhängig.

### 2.3 Betreuungsformen/Betreuungszeiten

In den 5 Kindertageseinrichtungen der Stadt Neubulach werden derzeit folgende Betreuungsformen angeboten:

- **Kinderkrippe:** Betreuungsangebot für Kinder im Alter vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre mit über 15 Stunden wöchentlich.
- **Regelgruppe:** Betreuungsangebot für 3-jährige Kinder bis zum Schuleintritt an Vor- und Nachmittagen mit Unterbrechung am Mittag aber täglich mindestens 6 Stunden.
- **Ganztagesgruppe:** Betreuungsangebot für 3-jährige Kinder bis Schuleintritt mit mehr als 7 Stunden täglicher durchgängiger Öffnungszeit.
- **Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten:** Betreuungsangebot für 3-jährige Kinder bis Schuleintritt mit einer durchgängigen Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden täglich.

## 3 Bestandsaufnahme

### 3.1 Kindergarten Altbulach

Anschrift: Brunnenstraße 6  
75387 Neubulach

Kindergartenleitung: Marion Renz

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag	07.45 Uhr – 12.30 Uhr
Freitag	07.45 Uhr – 12.45 Uhr
Dienstag – Donnerstag	14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Kindergarten: 2 Regelgruppen mit insgesamt 51 Plätzen  
1 Kleingruppe Regelbetreuung mit 14 Plätzen  
gesamt: 65 Plätze



tatsächliche Belegung zum 01.01.2022: 52 Kinder  
 Belegung/Reservierung zum 31.07.2022: 60 Kinder  
 verbindliche Anmeldungen bis Juli 2024: 50 Kinder

Personal: Soll: 4,95 Vollzeitstellen inkl. 0,26% Leitungszeit laut  
 Betriebserlaubnis  
 Ist (01.01.2022): 5,00 Stellen inkl. 0,26% Leitungszeit  
 Anzahl: 7 Fachkräfte und einer 1 FSJ-Stelle



### 3.2 Kindergarten Liebelsberg

Anschrift: Allmandweg 6  
 75387 Neubulach

Kindergartenleitung: Franziska Fischer

Öffnungszeiten:

Krippengruppe	Montag – Freitag	07.15 Uhr – 13.15 Uhr
Gruppe verlängerte Öffnungszeiten	Montag – Freitag	07.15 Uhr – 13.15 Uhr
Regelgruppe	Montag – Donnerstag	07.45 Uhr – 12.30 Uhr
	Freitag	07.45 Uhr – 12.00 Uhr
	Dienstag – Donnerstag	14.00 Uhr – 16.15 Uhr

Kindergarten: 3 Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit und/oder Regelöffnungszeit  
 und/oder Halbtagsöffnungszeit mit insgesamt 75 Plätzen  
 1 Krippengruppe mit 10 Plätzen

tatsächliche Belegung zum 01.01.2022: 49 Kinder verlängerte  
 Öffnungszeiten/Regelgruppe  
 7 Kinder Krippengruppe

Belegung/Reservierung zum 31.07.2022: 60 Kinder VÖ/Regelgruppe  
 8 Kinder Krippengruppe

verbindliche Anmeldungen bis Juli 2024: 52 Kinder verlängerte  
 Öffnungszeiten/Regelgruppe  
 4 Kinder Krippengruppe

Personal: Soll: 8,81 Vollzeitstellen inkl. 0,31% Leitungszeit laut  
 Betriebserlaubnis  
 Ist: 8,90 Vollzeitstellen inkl. 0,31% Leitungszeit  
 Anzahl: 13 Fachkräfte, 1 Anerkennungspraktikantin,  
 1 Sprachförderkraft

### 3.3 Naturkindergarten Martinsmoos

Anschrift: Wildbaderstraße 36  
75387 Neubulach

Kindergartenleitung: Karoline Krauß

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag	07.30 Uhr – 13.30 Uhr
------------------	-----------------------



Kindergarten: 1 Gruppe verlängerte Öffnungszeiten mit 25 Plätzen

tatsächliche Belegung zum 01.01.2022: 20 Kinder

Belegung/Reservierung zum 31.07.2022: 24 Kinder

verbindliche Anmeldungen bis Juli 2024: 25 Kinder

Personal: Soll: 2,13 Vollzeitstellen inkl. 0,20% Leitungszeit laut  
Betriebsurlaubnis

Ist: 2,40 Vollzeitstellen inkl. 0,20% Leitungszeit

Anzahl: 3 Fachkräfte, 1 Anerkennungspraktikantin,  
1 Integrationskraft



### 3.4 Kindergarten Neubulach

Anschrift: Mathildenstraße 5/1  
75387 Neubulach

Kindergartenleitung: Michaela Kuckel

Öffnungszeiten:

Krippengruppe (ganztags)	Montag – Donnerstag	07.00 Uhr – 16.30 Uhr
	Freitag	07.00 Uhr – 15.00 Uhr
Krippengruppe (vormittags)	Montag – Freitag	07.00 Uhr - 14.00 Uhr
Regelgruppe	Montag – Freitag	08.00 Uhr – 12.30 Uhr
	Montag – Mittwoch	14.00 Uhr – 16.30 Uhr
Ganztagesgruppe	Montag – Donnerstag	07.00 Uhr – 16.30 Uhr
	Freitag	07.00 Uhr – 15.00 Uhr

Kindergarten: 1 Krippengruppe ganztags mit 10 Plätzen  
1 Regelgruppe mit 28 Plätzen  
1,5 Ganztagesgruppe mit 30 Plätzen

tatsächliche Belegung zum 01.01.2022: 9 Kinder Krippengruppe  
25 Kinder Regelgruppe  
25 Kinder Ganztagesgruppe

Reservierung/Belegung zum 31.07.2022: 7 Kinder Krippengruppe  
28 Kinder Regelgruppe  
30 Kinder Ganztagesgruppe

verbindliche Anmeldungen bis Juli 2024: 4 Kinder Krippengruppe  
28 Kinder Regelgruppe  
28 Kinder Ganztagesgruppe

Personal: Soll: 9,91 Vollzeitstellen inkl. 0,30% Leitungszeit laut Betriebserlaubnis  
Ist: 10,05 Vollzeitstellen inkl. 0,30% Leitungszeit

Anzahl: 15 Fachkräfte, 1 Auszubildende PIA, 1 Stelle FSJ

### 3.5 Kindergarten Oberhaugstett

Anschrift: Schulstraße 11  
75387 Neubulach

Kindergartenleitung: Andrea Pfrommer

Öffnungszeiten:



Krippengruppe	Montag – Freitag	07.15 Uhr – 13.15 Uhr
Regelgruppe	Montag – Freitag	07.30 Uhr – 12.30 Uhr
	Mittwoch – Donnerstag	13.45 Uhr – 16.15 Uhr
Gruppe verlängerte Öffnungszeiten	Montag – Freitag	07.15 Uhr – 13.15 Uhr

Kindergarten: 1 Krippengruppe mit 10 Plätzen  
1 Regelgruppe mit 28 Plätzen  
1 Gruppe verlängerte Öffnungszeiten mit 25 Plätzen

tatsächliche Belegung zum 01.01.2022: 7 Kinder Krippengruppe  
22 Kinder Regelgruppe  
23 Kinder Gruppe verlängerte Öffnungszeiten

Belegung/Reservierung zum 31.07.2022: 8 Kinder Krippengruppe  
26 Kinder Regelgruppe  
24 Kinder Gruppe verlängerte Öffnungszeiten

verbindliche Anmeldungen bis Juli 2024: 3 Kinder Krippengruppe  
27 Kinder Regelgruppe  
19 Kinder Gruppe verlängerte Öffnungszeiten

Personal: Soll: 5,93 Vollzeitstellen inkl. 0,30% Leitungszeit laut Betriebserlaubnis  
Ist: 6,65 Vollzeitstellen inkl. 0,30% Leitungszeit

Anzahl: 9 Fachkräfte, 1 Auszubildende PIA, 1 Integrationskraft, 1 Sprachförderkraft

### **3.6 Schulkinderbetreuung (Ganztagesbetreuung)**

Bislang gibt es für Eltern noch keinen Rechtsanspruch auf einen Platz für ihre Kinder in der Schulkinderbetreuung (Ganztagesbetreuung) und damit keinen ausdrücklichen Auftrag für die Kommune, hier ein ausreichendes Angebot vorzuhalten. Die Stadt Neubulach hat aber bereits seit einigen Jahren ein Angebot in der Ganztagesbetreuung, da es sinnvoll und familienfreundlich ist. Zudem ergänzt es den Ganztageseschulbetrieb an der Gemeinschaftsschule.

Ab 2026 gibt es einen Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder. Dies haben am 10.09.2021 der Bundestag und der Bundesrat beschlossen. Mit dem neuen Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die nach der Kita-Zeit für viele Familien entsteht. Der Rechtsanspruch soll im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt werden und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll – bis auf maximal vier Wochen – auch in den Ferien gelten. Die Länder können hierzu aber noch entsprechende Schließzeiten regeln. Für den Ausbau der Betreuungsplätze soll ein Bundesinvestitionsprogramm mit einem geplanten Volumen von 3,5 Milliarden Euro aufgelegt werden.

Die Stadt Neubulach als Schulträger der Grundschule und Gemeinschaftsschule bietet folgende Betreuungsformen für schulpflichtige Kinder an:

- Kernzeitbetreuung
- Nachmittagsbetreuung für Ganztagesklassen
- Betreuung während der Einnahme des Mittagessens
- Ferienbetreuung im Jugendhaus

#### **3.6.1 Ausblick**

Die Stadt Neubulach als Schulträger und die Gemeinschaftsschule streben in den kommenden Jahren eine stetige Weiterentwicklung, Professionalisierung und qualitative Verbesserung der Ganztages-Angebote an. In diesem Zuge soll eine Zusammenarbeit mit der Waldhaus gGmbH erfolgen. Dies ermöglicht dem Personal einen verbesserten fachlichen Rückhalt, hilft bei der Entwicklung neuer Konzepte und Bausteine und sichert einen kontinuierlichen fachlichen Austausch und Fortbildung in den jeweiligen Bereichen und ein professionelles Qualitätsmanagement. Gleichzeitig wird die Kommune im Bereich der fachlichen Aufsicht entlastet und es gibt die Möglichkeit einer Krankheitsvertretung, die bisher nicht vorhanden war.

Gleichzeitig streben Schulträger und Gemeinschaftsschule an, die bestehenden Plätze im Ganztagesbereich von aktuell 90 auf 120 deutlich auszubauen. Damit wird dem steigenden Bedarf und den kontinuierlich erhöhten Anmeldezahlen Rechnung getragen. Sowie schon in Hinblick auf den Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027.

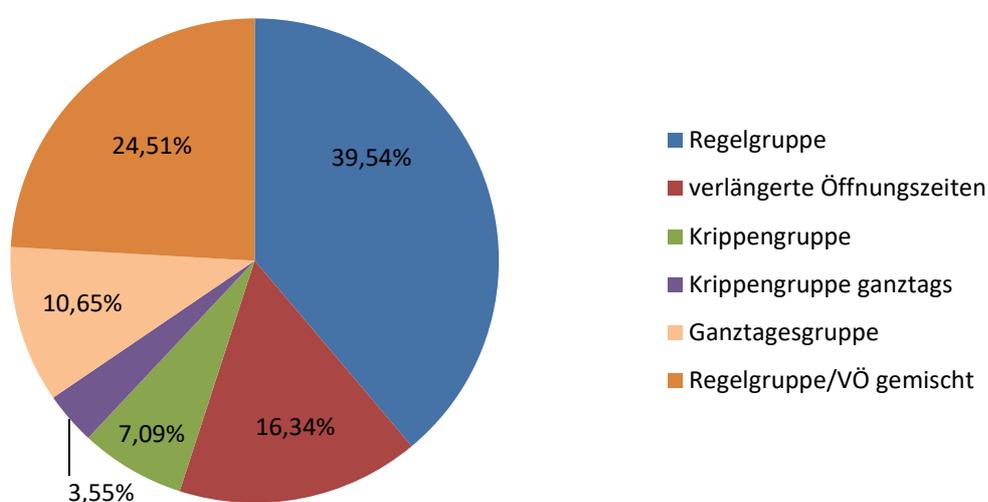
Um ein pädagogisch sinnvolles und qualitativ hochwertiges Angebot realisieren zu können ist ausreichend Personal nötig, um die Gruppengröße nicht zu übersteigen und um ggf. in kleineren Gruppen spezielle Angebote durchführen zu können. Hierzu bedarf es einen Ausbau des Fachpersonals, das pädagogische und planerische Aufgaben übernehmen kann

und erzieherische oder soziale Probleme angehen und ggf. unter Kooperation mit geeigneten Stellen, wie beispielsweise der Schulsozialarbeit, Familienhilfe lösen kann.

### 3.7 Zusammenfassung

In den fünf städtischen Kindergärten stehen derzeit insgesamt 306 genehmigte Kindergartenplätze zur Verfügung, davon 121 in Regelgruppen, 75 Regelgruppen/Verlängerte Öffnungszeiten gemischt, 50 in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten, 30 in der Ganztagesgruppe, 20 in Krippengruppen und 10 in der Krippengruppe ganztags.

Prozentuale Verteilung der Betreuungsplätze nach Betreuungsformen



Die Kindergärten im Stadtgebiet haben ausnahmslos hohe Belegungszahlen. Die Betreuungsplätze sind mit Stand 01.01.2022 nahezu vollständig belegt oder bereits verbindlich reserviert. Dies zeigt deutlich, dass die in den zurückliegenden Jahren erfolgte Erweiterung der Betreuungsplätze notwendig und sinnvoll war. Aber auch, dass ein kontinuierlicher Ausbau der Plätze weiter erfolgen muss.

## 4 Bedarfsermittlung

### 4.1 Bevölkerungsentwicklung

Die Einwohnerzahlen der Stadt Neubulach haben sich jeweils zum 30.06. des Jahres wie folgt entwickelt:

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Einwohnerzahl	5.527	5.615	5.639	5.667	5.712	5.773
Veränderung zum Vorjahr	+ 45	+ 88	+ 24	+ 28	+ 45	+ 61

Seit 2016 ist wieder ein jährlicher Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen, der hauptsächlich durch Zuzüge aber auch aufgrund von Geburten begründet werden kann.

Die Bevölkerungsvorausrechnung des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg für die Stadt Neubulach bis zum Jahr 2035 stellt sich wie folgt dar:

2022	5.679
2023	5.700
2024	5.712
2025	5.724
2026	5.739
2027	5.749
2028	5.754
2029	5.767
<b>2030</b>	<b>5.771</b>
<b>2031</b>	<b>5.777</b>
2032	5.784
2033	5.797
2034	5.800
2035	5.802

Aufgrund der heute schon höheren Bevölkerungszahl (so hoch wie zwischen den Jahren 2030 und 2031 prognostiziert) und den bereits umgesetzten sowie den in den nächsten Jahren geplanten Neubaugebieten, kann mit einer weiteren Steigerung der Einwohnerzahl gerechnet werden.

#### 4.2 Statistik der in Neubulach wohnenden Kinder

Die Anzahl wurde aus der Einwohnerstatistik der Stadt Neubulach entnommen.

Bezogen auf die einzelnen Geburtsjahrgänge ergibt sich folgende Aufteilung:

Geburtszeitraum 01.09.2020 – 22.12.2021	80	Kinder	} 258 Kinder von 3 – 6 Jahren
Geburtszeitraum 01.09.2019 – 31.08.2020	63	Kinder	
Geburtszeitraum 01.09.2018 – 31.08.2019	68	Kinder	
Geburtszeitraum 01.09.2017 – 31.08.2018	66	Kinder	
Geburtszeitraum 01.09.2016 – 31.08.2017	62	Kinder	
Geburtszeitraum 01.09.2015 – 31.08.2016	62	Kinder	

**insgesamt** **401** **Kinder**

#### 4.3 Auswärtige Kinder

Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufnahme von auswärtigen Kindern in den städtischen Einrichtungen. Auch wenn die Rechtsprechung nicht zwischen einheimischen und auswärtigen Kindern unterscheidet, darf die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu keinen unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Die Bedarfsplanung berücksichtigt daher

vorrangig die Kinder mit Hauptwohnsitz in Neubulach. Es werden derzeit keine Plätze für auswärtige Kinder zur Verfügung gestellt. Bei den noch vorhandenen Kindern aus umliegenden Kommunen erfolgt ein interkommunaler Kostenausgleich gemäß § 8a KiTaG. Die Anzahl der auswärtigen Kinder in den städtischen Einrichtungen ist derzeit sehr gering (Stand 12/2021: 3 Kinder VÖ, 3 Kinder Ganztagesgruppe, 2 Kinder Krippengruppe teilweise ganztags). Die Kinder nehmen die Betreuungsformen im Ganztagesbereich und den verlängerten Öffnungszeiten (VÖ) in Anspruch. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass 3 Kinder in naher Zukunft nach Neubulach umziehen.

#### **4.4 Bedarf an Kindergartenplätzen im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG**

##### **4.4.1 Kindergartenjahr 2021/2022**

Mit Stand 22.12.2021 leben in Neubulach 258 Kinder, die im Kindergartenjahr 2021/2022 generell einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz hätten. Die Landesverbände der Kindertagesstätten raten bei der Bedarfsplanung die Inanspruchnahme mit 95 % anzusetzen, da nicht jedes Kind einen Platz tatsächlich in Anspruch nimmt. Dies würde einen rechnerischen Bedarf von 245 Plätzen geben. Mit Stand zum 01.01.2022 besuchen 216 Kinder Ü3 die städtischen Kindertageseinrichtungen. Tatsächlich aufgenommen werden bis zum 31.07.2022 insgesamt 241 Kinder Ü3.

##### **4.4.2 Kindergartenjahr 2022/2023**

Im Kindergartenjahr 2022/2023 werden auf Grundlage der derzeit vorliegenden Zahlen 259 Kinder in Neubulach leben, die generell einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz hätten. Die Zahl der Kinder durch Zu- und Wegzüge kann nicht beziffert werden. Allerdings wird aufgrund der geplanten Neubaugebiete und der derzeitigen positiven Entwicklung der Bevölkerungszahlen von mehr Zuzügen als Wegzügen ausgegangen. Legt man auch hier eine tatsächliche Inanspruchnahme von 95 % zu Grunde, ergäbe sich ein rechnerischer Bedarf von 246 Plätzen.

Die weiteren Handlungsoptionen sind unter Punkt 5.3 aufgeführt.

##### **4.4.3 Kindergartenjahr 2023/2024**

Im Kindergartenjahr 2023/2024 werden auf Grundlage der derzeit vorliegenden Zahlen 277 Kinder in Neubulach leben, die generell einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz hätten. Die Zahl der Kinder durch Zu- und Wegzüge kann nicht beziffert werden. Allerdings wird auch hier weiterhin von einer positiven Entwicklung der Bevölkerungszahlen ausgegangen. Legt man auch hier eine tatsächliche Inanspruchnahme von 95 % zu Grunde, ergäbe sich ein rechnerischer Bedarf von 263 Plätzen.

Im Vergleich zum Kindergartenjahr 2021/2022 müssen bereits im Kindergartenjahr 2023/2024 schon 18 Plätze mehr in der Prognose kalkuliert werden. Dabei konnten nur die bisher bekannten Geburtszahlen zugrunde gelegt werden.

Die weiteren Handlungsoptionen sind unter Punkt 5.4 aufgeführt.

## **4.5 Bedarf an Krippenplätzen im Sinne § 1 Abs. 6 KiTaG**

### **4.5.1 Kindergartenjahr 2021/2022**

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr besteht seit dem 01.08.2013. Mit Stand 22.12.2021 leben mit Hauptwohnsitz in Neubulach 211 Kinder unter 3 Jahren. Dem gegenüber stehen 20 Krippenplätze, 10 Krippenplätze ganztags und 36 derzeit betreute Kinder durch Tagespflegepersonen. Dies entspricht einer Versorgungsquote im Bereich der 1 – 3-jährigen Kinder von 31,28 %.

Landesweite Erfahrungswerte gehen von einer Inanspruchnahme der Krippenplätze von ca. 50 % aus. Damit würde sich ein rechnerischer Platzbedarf von 105 Plätzen ergeben. Tatsächlich vorhanden sind derzeit 30 Krippenplätze und 36 Plätze bei Tagespflegepersonen.

Die Nachfrage nach Krippenplätzen ist weiterhin hoch, dies zeigt sich schon allein darin, dass viele Eltern ihre Kinder bereits vor der Geburt für einen Krippenplatz anmelden.

### **4.5.2 Kindergartenjahre 2022/2023 – 2023/2024**

Die genaue Geburtenzahl für das Jahr 2021 kann noch nicht genannt werden, scheint aber auf vergleichbar hohem Niveau zu bleiben (Stand 22.12.2021: 80 Geburten). Dadurch wird auch der Betreuungsbedarf konstant bleiben und leicht ansteigen. Der genaue Bedarf lässt sich heute allerdings noch nicht beziffern. Dieser hängt von der endgültigen Geburtenzahl, der Anzahl der Zu- und Wegzügen von Familien mit Kleinkindern sowie der tatsächlichen Inanspruchnahme von Krippenplätzen ab.

Die weiteren Handlungsoptionen sind unter Punkt 5.3 aufgeführt.

## **4.6 Bedarf an Kindergartenplätzen im Sinne § 1 Abs. 2 – 5 KiTaG – Ganztagesbetreuung**

Im Bereich der Ganztagesbetreuung sind in Neubulach derzeit 30 Plätze für 3 – 6 jährige Kinder und 10 Plätze für 1 – 3 jährige Kinder verfügbar. Die Nachfrage nach diesem Betreuungsangebot ist in den vergangenen 1 ½ Jahren angestiegen und die bisher zur Verfügung gestellten Plätze decken den Bedarf nicht mehr ab.

Die weiteren Handlungsoptionen sind unter Punkt 5.4 aufgeführt.

## **5 Planung**

### **5.1 Qualitativer Bedarf**

Die Planungspflicht der Kommune umfasst nicht nur den quantitativen Bedarf (Anzahl der Betreuungsplätze), sondern nach dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 04. Juni 2008 (Az:12 S 2559/06) auch den qualitativen Bedarf und die Frage nach der Betreuungsform.

Der qualitative Bedarf ist insbesondere den Erfordernissen des SGB VIII auszurichten. Im Einzelnen nach § 3 SGB VIII Wertorientierungen, § 4 SGB VIII der Vorrang der freien Jugendhilfe und § 5 SGB VIII das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern.

Die Stadt Neubulach bietet den Eltern verschiedene Betreuungsformen an. Weiter ist zu beobachten, dass immer mehr Eltern den Wunsch nach einer Ganztagesbetreuung und einer naturpädagogischen Betreuung (Wald- und Naturkindergarten) äußern.

Sollte in Einzelfällen ein Betreuungsbedarf entstehen, der durch keine örtliche Einrichtung abgedeckt werden kann, besteht die Möglichkeit, die Kindertagespflege in Anspruch zu nehmen.

## **5.2 Quantitativer Bedarf**

Der quantitative Bedarf an Kinderrippen- und Kindergartenplätzen wird durch mehrere wichtige Faktoren beeinflusst, die nur schwer zu prognostizieren sind. Dies sind u.a. die freie Entscheidung der Eltern, einen Betreuungsplatz wirklich in Anspruch zu nehmen und die freie Entscheidung der Eltern für eine auswärtige Betreuung.

## **5.3 Kindergartenjahr 2022/2023**

Für das Kindergartenjahr 2022/2023 können aktuell noch einige Plätze angeboten werden. Allerdings müssen Eltern teilweise in andere Ortsteile ausweichen, was nicht immer auf Verständnis stößt. Somit kann aber die Stadt Neubulach den gesetzlichen Anspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz sichern.

Ein Bedarf an Regelbetreuung besteht weiterhin im Kindergarten Neubulach. Hier sind die Plätze bis ins Kindergartenjahr 2024/2025 vergeben. Dazu kommt die Nachfrage nach Ganztagesangeboten sowie nach Angeboten in der naturpädagogischen Betreuung (Wald- und Naturkindergarten). Im derzeit einzigsten Naturkindergarten in Martinsmoos sind alle Plätze bis zum Kindergartenjahr 2023/2024 belegt. Für das Kindergartenjahr 2024/2025 sind bereits 21 Plätze von 25 Plätzen reserviert (Stand 22.12.2021).

Die Nachfrage nach Krippenplätzen ist weiterhin hoch. Auch in diesem Bereich sollte an den Ausbau der Betreuungsplätze gedacht werden.

Um weiterhin den Bedarf und den gesetzlichen Anspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz abzudecken, hat die Verwaltung im Haushalt 2022 einen Planungsansatz in Höhe von 30.000 Euro eingestellt. Der Vorschlag der Verwaltung lautet dahingehend, dass ein neuer Naturkindergarten mit einer Gruppe (max. 20 Plätze Ü3) entstehen soll. Die Planungen werden aber so dargestellt, dass eine weitere Gruppe ohne große bauliche Veränderungen entstehen könnte. Ebenso besteht in einem Naturkindergarten die Möglichkeit, einen Ganztagesbetrieb einzurichten.

Wie bereits erwähnt, ist die Nachfrage seitens der Eltern nach Betreuungsplätzen im naturpädagogischen Bereich hoch. Da aktuell diese Nachfragen mit dem bestehenden Angebot in den städtischen Kindertageseinrichtungen nicht abgedeckt werden können, greifen die Eltern auf das Angebot der klassischen Regel- oder VÖ-Betreuung zurück. Bei

der Schaffung neuer naturpädagogischer Betreuungsplätze könnte eine Entlastung der klassischen Betreuungsformen in allen städtischen Kindergärten erfolgen, da die Eltern die Möglichkeit hätten, ihre Kinder in ihr Wunschangebot wechseln zu lassen.

#### 5.4 Kindergartenjahr 2023/2024

Bei den Betreuungsformen bleibt abzuwarten, wie die Nachfragen sich weiter entwickeln. Trotzdem schlägt die Verwaltung vor, im Haushalt 2023 eine Planungsrate für den Ausbau der Krippenplätze aufzunehmen. Konkrete Planungen wo und wie ein Ausbau erfolgte könnte, liegen derzeit noch nicht vor.

Falls der geplante neue Naturkindergarten (siehe Punkt 5.3) umgesetzt wurde oder vielleicht erst im Frühjahr 2023 in Betrieb gehen kann, muss hier die Entwicklung der Anmeldezahlen beobachtet werden.

Bereits in der Vergangenheit hat die Stadt Neubulach auf kurzfristige Mehrbedarfe ihre Handlungsfähigkeit bewiesen und unmittelbar reagiert. Der Bedarfsplan kann bei Bedarf ebenfalls kurzfristig angepasst und fortgeschrieben werden.

#### 5.5 Elternbeiträge

Die Gebühren, die für die Kinderbetreuung von den Eltern erhoben werden, kann die Kommune grundsätzlich selbst festlegen. Jedoch geben die kommunalen Spitzenverbände die sogenannten Landesrichtsätze vor, die für das Land Baden-Württemberg gelten.

Die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung in der Stadt Neubulach wurden zuletzt durch Gemeinderatsbeschluss vom 01.12.2021 beschlossen.

Elternbeiträge (monatlich) – Stand Januar 2022:

Betreuungsform	Monatliche Benutzungsgebühr ab 01.01.2022
Regelbetreuung/Verlängerte Öffnungszeiten – 30 h pro Woche	
Kinder unter 3 Jahren	<b>220,00 €</b>
Kinder über 3 Jahren	<b>126,00 €</b>
Ganztagesbetreuung – 46 h pro Woche	
Kinder unter 3 Jahren	<b>378,00 €</b>
Kinder über 3 Jahren	<b>262,00 €</b>
Verlängerte Vormittagsbetreuung Kleinkindgruppe – 35 h pro Woche	
Kinder unter 3 Jahren	<b>293,00 €</b>

Die Beiträge werden für 12 Monate erhoben. Die monatliche Benutzungsgebühr wird gem. § 3a der Satzung auf Antrag um 20,00 € pro Monat für jedes im selben Haushalt lebende Kind unter 18 Jahren reduziert.

## Literaturverzeichnis

- Daten des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg
- KVJS: Bestand und Struktur der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg
- KVJS: Orientierungsplan zur Bedarfserhebung in der Tagesbetreuung ab 2011
- Kindergartenrecht Baden-Württemberg, Kommunal- und Schul-Verlag, Kommentar 3. Auflage